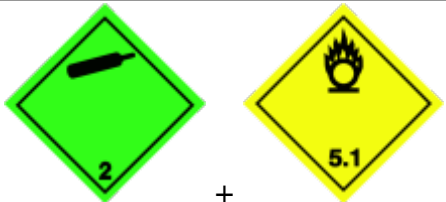


# SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG - UN 1073 - Gefahrrnr. 225 - ERICard-Nr. 2-43 - UN1073

|                      |                                                                                   |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Stoff                | SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG                                                  |
| UN-Nummer            | 1073                                                                              |
| Gefahrnummer         | 225                                                                               |
| ADR-Gefahrzettel     |  |
| ADR-Klasse           | 2                                                                                 |
| Klassifizierungscode | 30                                                                                |
| Verpackungsgruppe    |                                                                                   |
| ERI-Card             | 2-43                                                                              |

## Unfall-Hilfeleistung

## Tiefkalt verflüssigtes Gas, brandfördernd

### 1. Eigenschaften.

- Gefährlich für Haut, Augen und Atemwege.
- In flüssiger Form hat der Stoff sehr tiefe Temperaturen.
- Das Gas kann wirken ohne vorher wahrgenommen zu werden.
- Brandfördernd
- Nicht entzündbar

### 2. Gefahren.

- Erwärmung des Behälters führt zu Druckanstieg und Berstgefahr mit schlagartiger Freisetzung einer Dampfwolke, die sich mit einer Druckwelle ausbreiten kann (Gefahr eines [BLEVE](#)).
- Kontakt mit dem flüssigen Stoff lässt viele Materialien einschließlich der Schutzkleidung spröde werden.
- Kontakt mit dem flüssigen Stoff führt zu Erfrierungen und schweren Augenverletzungen.
- Kontakt mit brennbaren Stoffen kann einen Brand oder eine Explosion verursachen.
- Das Gas kann unsichtbar sein, in Kanalisation und Kellerräume eindringen oder die Atemluft in geschlossenen Räumen verdrängen.
- Verstärkt die Brandgefahr bei brennbaren Stoffen, insbesondere bei Kleidungsstücken.

### 3. Persönlicher Schutz.

- Chemikalienbeständige Kleidung (z.B. Spritzschutz-, Säureschutzkleidung)
- Umluftunabhängiger Atemschutz
- Kälte-isolierende Unterkleidung und dicke Handschuhe aus Textil- oder Leder

### 4. Einsatz-Massnahmen.

#### 4.1 Allgemeine Massnahmen.

- Nicht rauchen, Zündquellen ausschließen.

- Mit dem Wind vorgehen. Schutzausrüstung bereits vor dem Betreten des [Gefahrenbereichs](#) anlegen.
- Zahl der Einsatzkräfte im [Gefahrenbereich](#) beschränken.
- Den Kontakt mit brennbaren Stoffen (z.B. Benzin) vermeiden.

#### 4.2 Massnahmen bei Stoffaustritt.

- Lecks wenn möglich schließen.
- Gaswolke mit Sprühstrahl niederschlagen oder verwirbeln.
- Zur Leckabdichtung keine Stopfen/Keile aus organischem Material (z.B. Holz) verwenden.
- Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde informieren.
- Falls Fachberater nicht verfügbar, ausgetretenen Stoff verdampfen lassen. Wenn Personen nicht gefährdet werden, Verdampfung mit Sprühstrahl beschleunigen.

#### 4.3 Massnahmen bei Feuer (falls Stoff betroffen).

- Behälter mit Wasser kühlen.
- Kein Wasser auf Leckstellen oder Sicherheitseinrichtungen geben.
- Falls ohne Risiko möglich, Gaszufuhr absperren.
- Brandgase wenn möglich mit Sprühstrahl niederschlagen.
- Aus Umweltschutzgründen [Löschmittel zurückhalten](#).

### 5. Erste Hilfe.

- Falls der Stoff in die Augen gelangt ist, mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen und Personen sofort medizinischer Behandlung zuführen.
- Kontaminierte Kleidung sofort entfernen und betroffene Haut mit viel Wasser spülen.
- Personen, die mit dem Stoff in Berührung gekommen sind oder Dämpfe eingeatmet haben, sofort medizinischer Behandlung zuführen. Dabei alle verfügbaren Stoffinformationen mitgeben.
- Erfrorene Körperteile vorsichtig mit kaltem Wasser auftauen.

### 6. Besondere Vorsichtsmassnahmen bei der Bergung von Havariegut.

- Bergung des Produkts kann nicht mit Standardausrüstung durchgeführt werden! Sofort [Fachberater hinzuziehen](#).

### 7. Vorsichtsmassnahmen nach dem Hilfeleistung-Einsatz.

#### 7.1 Ablegen der Schutzkleidung.

- Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

#### 7.2 Reinigung der Ausrüstung.

## Quelle und Copyright

Bitte nehmen Sie die Verwendungshinweise zu den ERI-Cards auf der [ERI-Card Übersichtsseite](#) zur Kenntnis.

Diese ERICard kann im Original unter folgendem Link aufgerufen werden:

[http://www.ericards.net/psp/ericards.psp\\_ericard?lang=3&subkey=10730420](http://www.ericards.net/psp/ericards.psp_ericard?lang=3&subkey=10730420)

© European Chemical Industry Council (CEFIC) 2015-2019.

<http://www.cefic.org> - Tel +32 (0)2 436 9300